

**KOMMISSION 75**  
für den Sozialhilfebereich

## **Beschluss Nr. 8 / 2014**

Die Berliner Vertragskommission Soziales („KO75“) beschließt:

### **1. Regelung zu Konsequenzen aus Prüfungen**

Ergänzende Regelungen zu Konsequenzen aus Prüfungen werden in Anlage 9, Ziffer 5.3, 5.5 und Ziffer 7 des BRV eingefügt. Die geänderte Anlage 9 liegt als Gesamtfassung diesem Beschluss als Anlage bei.

Die gemäß Ziffer 7 zu bildende Bewertungskommission nimmt ihre Tätigkeit zunächst in der Besetzung der AG BRV auf.

### **2. Weiterer Prozess zur Reform des BRV**

2.1 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, darauf hinzuwirken, den in 2013 begonnenen Prozess zu einer grundlegenden Reform des BRV – seiner Struktur und Inhalte – bis zum 31.12.2015 abzuschließen.

2.2 Die Diskussionen um Dokumentations- und Qualitätssicherungsfragen sind so zu führen, dass die Regelungen im ersten Quartal 2015 vereinbart werden können. Die Diskussionen um Regelungen zu Transparenzfragen werden in 2015 so weiter geführt, dass sie im zweiten Quartal 2015 vereinbart werden können.

2.3 Die Verhandlungen zu Regelungen zum Investitionsbetrag werden fortgesetzt und spätestens bis zum 30.06.2015 abgeschlossen.

2.4 Ziel ist, die bisher in der AG BRV diskutierten Änderungsbedarfe in einen schlanken und verständlichen Vertragstext zu überführen. Der BRV soll dabei strukturiert werden nach Regelungen, die für alle Leistungstypen gelten (Teil A), denen, die ausschließlich für die Leistungstypen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Teil B) gelten und denen, die ausschließlich für die Leistungstypen der Hilfe zur Pflege (Teil C) gelten.

2.5 Die nachstehenden Unterarbeitsgruppen der Ko75 – UA 1 Wohnen für geistig u./o. körperlich Behinderte, UA 2/6 Wohnen u. Teilstationäre Einrichtungen für seelisch Behinderte, UA 3 HIV, Aids, Hepatitis, UA 4 / 7 / 9 Voll- u. teilstationäre Einrichtungen u. Dienste gem. § 67/68 SGB XII, UA 5 Teilstationäre Einrichtungen für geistig u./o. körperlich Behinderte, UAG Substitution Wohnen und ambulante Betreuung für Substituierte – werden beauftragt, in den Leistungsbeschreibungen die Anforderungen an die sächliche Ausstattung (insbesondere Räume und Instandhaltungspflichten) bis zum 31.12.2015 zu konkretisieren.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

---

(Dr. Dittmar)  
Vorsitzende der Ko75